



**Bestimmungen  
über die Rückführung  
ausländischer Staatsangehöriger  
auf dem Luftweg  
(Best Rück Luft)**

---

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> 4
1	Rückführung 4
2	Zurückweisung 4
3	Zurückschiebung 4
4	Abschiebung 4
5	Durchbeförderung 5
6	Veranlassende Behörde 5
7	Auslieferung 5
<b>B</b>	<b>Anwendungsbereich</b> 6
<b>C</b>	<b>Ablauf der Rückführung</b> 7
<b>1</b>	<b>Vorbereitung</b> 7
1.1	Rückführungsankündigung, Rückführungsersuchen 7
1.2	Erforderlichkeit der Begleitung 9
1.3	Pflichten der veranlassenden Behörde 13
1.4	Gemeinsame Pflichten von Bundespolizei und veranlassender Behörde 14
1.5	Pflichten der Bundespolizei, Verfahren 15
<b>2</b>	<b>Durchführung</b> 19
2.1	Übergabe an die Bundespolizei bis Verbringen zum Luftfahrzeug 19
2.1.1	Allgemeines 19
2.1.2	Übergabe des Rückzuführenden an die Bundespolizei 19
2.1.3	Einchecken und Betreten des Luftfahrzeugs 22
2.2	Kompetenzen des Luftfahrzeugführers und der Begleitbeamten der Bundespolizei 23
2.3	Anwendung von Zwangsmitteln bei Rückführungen 24

2.4	Verhalten nach Landung des Luftfahrzeugs	27
2.4.1	Allgemeines	27
2.4.2	Besonderheiten im Transitstaat	28
2.4.3	Besonderheiten im Zielstaat	29
2.5	Videografie von Rückführungsmaßnahmen	30
<b>3</b>	<b>Nachbereitung</b>	<b>31</b>
<b>4</b>	<b>Planung und Durchführung von Rückführungen mit Charterflügen</b>	<b>32</b>
<b>D</b>	<b>Durchbeförderung über deutsche Flughäfen</b>	<b>36</b>
1	Allgemeines	36
2	Beantragung von und Entscheidung über Durchbeförderungen	36
3	Durchführung von Durchbeförderungen	38
<b>E</b>	<b>Regelung über die Zurückweisung</b>	<b>41</b>
1	Verfahren bei Begleitung	41
2	Beteiligung des verantwortlichen Beförderungsunternehmers	41
3	Informationsaustausch über vorhandene Kostenschuldner	43
4	Zurückweisung nach dem ICAO-Übereinkommen	43
5	Zurückweisung mit Zwischenlandung auf einem deutschen Flughafen	44
<b>F</b>	<b>Voraussetzungen für eine Überstellung im Rahmen des Dublin- Verfahrens</b>	<b>45</b>
<b>G</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>46</b>

**Anmerkung:**

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

**A Begriffsbestimmungen**

**1 Rückführung**

Die Rückführung im Sinne der Best Rück Luft ist das begleitete oder unbegleitete Verbringen eines Ausländers auf dem Luftweg bis in den Zielstaat insbesondere aus Anlass der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung. Sie kann mit Linien- oder Charterflügen vollzogen werden.

Die Rückführung ist erst mit der Einreise des Rückzuführenden in den Zielstaat vollendet.

---

Sofern die Rückführung im Ziel- oder Transitstaat scheitert, endet sie erst mit der Übergabe des Rückzuführenden an die veranlassende Behörde.

**2 Zurückweisung**

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine (grenz)polizeiliche Maßnahme zur Verweigerung der Einreise.

**3 Zurückschiebung**

Die Zurückschiebung ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen einen Ausländer, der bereits unerlaubt eingereist ist.

**4 Abschiebung**

Unter dem Begriff der Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht eines Ausländers und dessen Entfernung aus dem Bundesgebiet zu verstehen.

Die Rückführung umfasst bei Abschiebungen lediglich den letzten Teilabschnitt einer solchen in der Verantwortung der Länder liegenden Maßnahme, nämlich die tatsächliche Außerlandesbringung und ggf. Überstellung des Ausländers an die Behörden des Zielstaates.

**5 Durchbeförderung**

Gemäß § 74a AufenthG beinhaltet der Begriff der Durchbeförderung die Rückführung eines Ausländers durch einen ausländischen Staat aus dessen Hoheitsgebiet über das Bundesgebiet in einen anderen Staat oder die Rücknahme aus einem anderen Staat über das Bundesgebiet in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Staates. Darüber hinaus umfasst der Begriff für die Zwecke dieser Bestimmungen auch Rückführungen Deutschlands über Transitstaaten in den Zielstaat.

**6 Veranlassende Behörde**

Die veranlassende Behörde ist diejenige Behörde, welche die Rückführungsankündigung oder das Rückführungsersuchen an die BPOL richtet. Soweit eine Behörde der BPOL eine Rückführung veranlasst und sie nicht selbst vollzieht, ist sie ebenfalls veranlassende Behörde im Sinne dieser Bestimmungen.

**7 Auslieferung**

Auslieferung ist die aufgrund eines ausländischen Ersuchens vorgenommene amtliche Überstellung einer Person in die Hoheitsgewalt eines ausländischen Staates.

Best Rück Luft

**B Anwendungsbereich**

Die Best Rück Luft findet Anwendung auf alle Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, der Aufenthaltsverhinderung und der Durchbeförderung, an denen die BPOL beteiligt ist und die auf dem Luftweg vollzogen werden sollen.

## **C Ablauf der Rückführung**

### **1 Vorbereitung**

#### **1.1 Rückführungsankündigung, Rückführungsersuchen**

##### **1.1.1 Die Mitteilung über eine unbegleitete oder begleitete Rückführungsmaßnahme ist schriftlich durch die veranlassende Behörde an die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle zu richten.**

Bei unbegleiteten Rückführungen ist der Vordruck, „Ankündigung einer unbegleiteten Rückführung“ (BPOL 1 90 001) zu verwenden. Das Ankündigungsschreiben soll der zuständigen Bundespolizeiflughafendienststelle grundsätzlich drei Werktage vor Durchführung der Maßnahme zugehen.

Soll die Rückführungsmaßnahme in Begleitung der BPOL erfolgen, verbindet die veranlassende Behörde die Ankündigung (BPOL 1 90 001) mit einem entsprechenden Ersuchen (BPOL 1 90 002). Beide Formblätter sollen grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim BPOLP vorliegen. Sofern das BPOLP nach erster Prüfung eine Begleitung durch Polizeivollzugsbeamte der BPOL vorsieht, wird das Ersuchen unter Angabe eines Referenzroutings und einer Auslandsdienstreisenummer (ADR-Nr.) von ihm an eine Bundespolizeiflughafendienststelle zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

In begründeten und unaufschiebbaren Fällen (z.B. kurzfristige Festnahmen von Ausländern, für die eine Inhaftierung ausscheidet, Haftanordnung nach dem AufenthG) sind Ausnahmen von der Einhaltung der oben genannten Form- und Fristenfordernisse möglich, wenn im Übrigen die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Vordrucke sind dann unverzüglich nachzureichen.

##### **1.1.2 Die veranlassende Behörde hat auf der Grundlage der ihr vorliegenden und verfügbaren Erkenntnisse alle für die be- oder unbegleitete Rückführung wichtigen Informationen über die Person des Rückzuführenden mit den dafür vorgesehenen Vordrucken (BPOL 1 90 001 und 1 90 002) unaufgefordert der BPOL vollständig und zeitgerecht mitzuteilen und ggf. ergänzende Unterlagen beizufügen. Hierzu gehört insbesondere die Beantwortung folgender Fragen:**

- 1.1.2.1 Hat der Ausländer bereits Gewalttaten begangen, Widerstand gegen behördliche Maßnahmen geleistet oder neigt der Ausländer zu Gewalttätigkeiten?
- 1.1.2.2 Hat sich der Ausländer bereits durch aktiven oder passiven Widerstand einer Rückführungsmaßnahme widersetzt oder ist damit zu rechnen?
- 1.1.2.3 Liegen Erkenntnisse vor, dass der Ausländer sich in der Vergangenheit Selbstverletzungen zugefügt hat, um seine Rückführung zu verhindern, oder ist damit zu rechnen?
- 1.1.2.4 Liegen Erkenntnisse vor, dass der Ausländer in der Vergangenheit einen Suizidversuch unternommen hat oder besteht eine derartige Gefahr?

1.1.2.5 Liegen sonstige Erkenntnisse vor, aufgrund derer eine Sicherheitsbegleitung, eine ärztliche Begleitung oder andere gesundheitliche Vorichtsmaßnahmen insbesondere wegen ansteckender Krankheiten des rückzuführenden Ausländers erforderlich sind?

1.1.3 In die Beantwortung der Fragen 1.1.2.1 bis 1.1.2.5 sollen auch Erkenntnisse der Justizvollzugsanstalten und anderer Stellen einfließen.

**Sofern einzelne Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, ist ein Rückführungsersuchen (BPOL 1 90 001 und 1 90 002) mit erläuternden Hinweisen zwingend erforderlich.**

---

Soweit möglich, soll die veranlassende Behörde auch mitteilen, wann sich die relevanten Ereignisse ereignet haben.

1.2 Erforderlichkeit der Begleitung

1.2.1 Eine Begleitung von Rückführungen durch die BPOL aus anderen Gründen als der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord von Luftfahrzeugen (z.B. weil ein Transitstaat keine unbegleiteten Rückführungen zulässt) ist grundsätzlich nicht statthaft. Sofern keine vertretbaren alternativen Reisewege gegeben sind, kann die BPOL hiervon ausnahmsweise abweichen.

1.2.2 Die BPOL, regelmäßig die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle im Benehmen mit dem BPOLP, trifft ihre Entscheidung im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Begleitung einschließlich der Anzahl der einzusetzenden Begleitbeamten im Rahmen einer Gefährdungsanalyse aufgrund eigener Erkenntnisse sowie auf der Grundlage der bei Ab- und Zurückschiebungen stets durch die veranlassende Behörde vorzulegenden Rückführungsankündigung ( BPOL 1 90 001) oder des Rückführungsersuchens (BPOL 1 90 001 und 1 90 002). Diese Entscheidung wird mit dem dafür vorgesehenen Vordruck BPOL 1 90 076 dokumentiert und dieser dem Vorgang beigelegt.

Sofern die BPOL im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Begleitung zu einer vom Votum der veranlassenden Behörde abweichenden Einschätzung gelangt, ist dies der veranlassenden Behörde unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

1.2.3 Die eine Rückführungsmaßnahme veranlassenden Behörden sollen mit der Ankündigung einer Rückführung (BPOL 1 90 001) mitteilen, dass keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung vorliegt, welche die Abschiebung beeinträchtigen kann. Hat der Ausländer eine ärztliche Bescheinigung trotz Hinweis nach § 60a (2d) AufenthG verschuldet nicht unverzüglich vorgelegt oder ist der Aufforderung einer behördlicherseits angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen - mit der Folge, dass die vorgetragene Erkrankung nicht berücksichtigt wird - so soll auch dies mitgeteilt werden. Ebenso soll mitgeteilt werden, dass keine anderweitigen tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Rückführung wesentlich verschlechtern würde, vorliegen.

Informationen im Sinne von § 60a Abs. 2c und Abs. 2d AufenthG, die durch den Ausländer geltend gemacht und im ausländerrechtlichen Verfahren für den Vollzug der Rückführung als nicht relevant bewertet wurden, sollen der Bundespolizei auch mitgeteilt werden.

Zur Vorbereitung der Rückführung werden die veranlassenden Behörden darüber hinaus gebeten, sonstige tatsächliche Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Risiken mitzuteilen, die Einfluss auf den Erfolg der Rückführung haben können. Derartige tatsächliche Anhaltspunkte liegen bei akuten Verletzungen, körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. Personen, die während des Fluges auf die Benutzung pneumatisch oder elektrisch betriebener Geräte und Sauerstoffversorgung angewiesen sind), Suizidversuchen, BtMK, schwangeren Frauen oder Ähnlichem vor.

Soweit eine medizinische Information (MEDIF) seitens des Luftfahrtunternehmens verlangt wird, obliegt es bei begleiteten Rückführungen der veranlassenden Behörde ein solches Formblatt der Bundespolizei zur Weiterleitung an das Luftfahrtunternehmen zu übermitteln. Bei unbegleiteten Rückführungen übermittelt die veranlassende Behörde diese Informationen unmittelbar an das Luftfahrtunternehmen.

- 1.2.4 Alleine die Tatsache, dass ein Ausländer als renitent angekündigt wird (vgl. Nr. 1.1.2.1 und 1.1.2.2), ist kein Grund, die Begleitung der Maßnahme abzulehnen. Die alleinige Anzahl der gescheiterten Rückführungen bei einem ausländischen Staatsangehörigen ist ebenfalls kein Grund, eine Begleitung abzulehnen. Vielmehr ist bei der Prüfung über eine weitere Begleitmaßnahme durch die BPOL in jedem Einzelfall darauf abzustellen, weshalb die einzelnen Rückführungsversuche in der Vergangenheit gescheitert sind (z.B. wegen renitentem Verhalten bei Zwischenlandung in einem Transitstaat).
- 1.2.5 Ist eine Sicherheitsbegleitung bei Rückführungen aus behördlicher Sicht erforderlich, erfolgt diese entweder durch Kräfte der Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder, der Polizeibehörden des Bundes, oder – so weit dies vertraglich vereinbart ist – durch das Personal der Luftfahrtunternehmen oder durch die Sicherheitskräfte anderer Staaten. Die Koordination von Rückführungen unter Inanspruchnahme gesellschaftseigener oder staatlicher Begleiter erfolgt durch das BPOLP.
- 1.2.6 Die Bereitstellung einer notwendigen Begleitung durch einen Arzt, Kranken- oder Jugendpfleger liegt in der Zuständigkeit der veranlassenden Behörde und ist der zuständigen Bundespolizeiflughafendienststelle mit der Rückführungsankündigung oder dem Rückführungsersuchen mitzuteilen. In den Fällen, in denen eine ärztliche Begleitung nicht durch die veranlassende Behörde vorgesehen ist, kann die BPOL aus gegebenem Anlass eine Prüfung durch einen durch die veranlassende Behörde hinzu zu ziehenden Arzt herbeiführen. Sofern es der BPOL möglich ist, unterstützt sie hierbei die veranlassende Behörde im Wege der Amtshilfe.
- 1.2.7 Rückzuführende, bei denen eine Psychose Gegenstand der Anamnese ist oder bei denen Suizidversuche bekannt wurden, sind durch einen Arzt zu begleiten.

1.2.8 Die etwaige Gabe von Arzneimitteln bedarf stets einer entsprechenden medizinischen Indikation. Es ist deshalb unzulässig, eine rückzuführende Person nur zur Gewährleistung einer problemlosen Rückführung Psychopharmaka oder ähnliches zu verabreichen. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die Übernahme des Rückzuführenden durch die BPOL abzulehnen.

Die Verabreichung von Arzneimitteln setzt darüber hinaus stets eine entsprechende Qualifikation oder Fachkompetenz voraus. Eine Verabreichung der ärztlich verordneten Medikamente durch die eingesetzten Begleitbeamten der BPOL ist daher in jedem Fall abzulehnen. Eine ärztlich verordnete Einnahme von Medikamenten stellt grundsätzlich kein Hindernis für eine Rückführung dar, ist jedoch der BPOL in der Rückführungsankündigung (BPOL 1 90 001) oder im Rückführungsersuchen (BPOL 190 001 und 1 90 002) durch die veranlassende Behörde in Bezug auf Art und Ausmaß der Einnahme mitzuteilen und durch einen Arzt zu bescheinigen.

In den Fällen, in denen ein Rückzuführender bei einer begleiteten Rückführung unter medikamentöser Behandlung steht, die auch während der Rückführung fortzusetzen ist, ist eine ärztliche Begleitung erforderlich. Im Einzelfall kann aufgrund ärztlicher Entscheidung die Begleitung auch durch einen Krankenpfleger mit entsprechender klinischer Erfahrung oder einen im Rettungsdienst tätigen Rettungsassistenten erfolgen. Die Übernahme durch die zuständige Bundespolizei-Flughafendienststelle ist abzulehnen, wenn die medizinische Betreuung durch die veranlassende Behörde nicht sichergestellt ist.

Bei Rückführungen von Personen ohne Sicherheitsbegleitung, die auf Medikamente angewiesen sind, kann auf eine medizinische Begleitung im Sinne des Abs. 2 verzichtet werden, wenn die veranlassende Behörde schriftlich bestätigt, dass der Rückzuführende aufgrund seiner Erklärung in der Lage und Willens ist, benötigte Medikamente selbstständig einzunehmen.

- 1.2.9 Bei der Rückführung von mutmaßlich Suchtkranken, einschließlich BtMK, ist grundsätzlich eine Sicherheitsbegleitung vorzusehen. Sind die vorliegenden Erkenntnisse hierzu älteren Datums, sind sie im Hinblick auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Die veranlassende Behörde teilt mit, ob in diesen Fällen auch eine ärztliche Begleitung für die Rückführung erforderlich ist. Sofern die BPOL aus gegebenem Anlass abweichend vom Votum der veranlassenden Behörde eine ärztliche Begleitung für erforderlich erachten sollte, teilt sie dies der veranlassenden Behörde unter Angabe einer Begründung mit. Die ärztliche Begleitung ist im Bedarfsfall durch die veranlassende Behörde sicherzustellen.

- 1.2.10 Eine besondere Bedeutung kommt der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu. Wie alle Erkrankungen muss die PTBS bereits im ausländerrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden und ist – ausgenommen in der akuten Exazerbationsphase – für die Rückführung unerheblich. Die durch die veranlassende Behörde mitgeteilten Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Risiken sind zu berücksichtigen. Vorhandene Hinweise auf die Notwendigkeit einer medizinischen Begleitung sind der BPOL mitzuteilen.

### 1.3 Pflichten der veranlassenden Behörde

- 1.3.1 Die eine Rückführung veranlassende Behörde hat sicherzustellen, dass alle für die konkrete Rückführung erforderlichen Grenzübertrittspapiere, Beschlüsse über angeordnete Abschiebungshaft, Kostenübernahmeerklärungen, Durchbeförderungsbewilligungen und sonstige ggf. notwendige Unterlagen (z.B. Bescheinigung über ärztlich verordnete Medikation) vorhanden sind und der BPOL spätestens bei der Übergabe des Rückzuführenden ausgehändigt werden.

- 1.3.2 Sofern die Zuständigkeit für die Beantragung der Durchbeförderung aufgrund vertraglicher Regelungen der BPOL übertragen ist, obliegt ihr die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgabe.

- 1.3.3 Die veranlassende Behörde trägt die Verantwortung für den Transport des Reisegepäcks des Rückzuführenden und hat die jeweiligen Freigeäckgrenzen zu beachten. Kosten für mitgeführtes Übergepäck sind, soweit Eigenmittel des Ausländers hierfür nicht ausreichend verfügbar sind, von ihr zu tragen. Übergepäck, das bei einer Maßnahme nicht mitgenommen wird, ist an die zuführenden Kräfte zu übergeben.
- 1.3.4 Für den Fall, dass die veranlassende Behörde die für die Rückführungsmaßnahme relevanten Informationen nicht zeitgerecht oder vollständig erbringt, kann die amtliche Begleitung durch die BPOL oder die Kostenübernahme für die Gestellung gesellschaftseigener Sicherheitsbegleiter abgelehnt werden. Gleiches gilt, wenn die veranlassende Behörde notwendige Dokumente und Bescheinigungen nicht spätestens bei der Übergabe des Rückzuführenden vorlegen kann.
- 1.4 Gemeinsame Pflichten von Bundespolizei und veranlassender Behörde
- Nach Vorlage des Rückführungsersuchens sind bei Bedarf zwischen der veranlassenden Behörde und der zuständigen Bundespolizei-Flughafendienststelle folgende Punkte frühzeitig zu klären:
- Inanspruchnahme von Luftfahrtunternehmen, die eine Beförderung des rückzuführenden Ausländers mit eigenen Sicherheitskräften vorzunehmen
  - Vorrangige Inanspruchnahme von Nonstop- oder Direktflügen (ungeachtet eventuell höherer Kosten)
  - Buchungsmodalitäten
  - Besonderheiten bei bestimmten Transit- oder Zielstaaten (z.B. Visumpflicht für Begleiter)
  - Vorliegen einer Garantieerklärung und sonstiger Erkenntnisse zu einem Kostenschuldner

- 1.5 Pflichten der Bundespolizei, Verfahren
- 1.5.1 Die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle prüft das Rückführungsersuchen auf Vollständigkeit und entscheidet über die Durchführung der Maßnahme. Sie fordert ggf. fehlende Unterlagen bei der veranlassenden Behörde nach. Die Verpflichtung der veranlassenden Behörde auf vollständige und zeitgerechte Unterrichtung der BPOL bleibt hiervon unberührt.
- 1.5.2 Bei Übernahme des Rückzuführenden legt die zuständige Bundespolizeidienststelle eine Rückführungsdokumentation an (BPOL 1 90 003). Hieraus muss sich der Ablauf der Maßnahme mit allen relevanten Ereignissen und Entscheidungen schlüssig nachvollziehen lassen. Weiterhin muss erkennbar sein, wer die jeweiligen Entscheidungen getroffen hat.
- 1.5.3 Sofern die veranlassende Behörde die Begleitung eines Ausländers im Rahmen der Zuständigkeit für die Abschiebung/Zurückschiebung nach den geltenden Zuständigkeitsbestimmungen des AufenthG mit eigenen Kräften durchführen will, sind alle administrativen Angelegenheiten durch diese zu erledigen. Die BPOL leistet während des Aufenthalts am Flughafen Unterstützung.
- 1.5.4 Sofern die Begleitung einer Rückführung durch Polizeivollzugsbeamte der BPOL erfolgt, dürfen diese ausnahmslos nur dann eingesetzt werden, wenn sie nach der für die BPOL geltenden Weisungslage als Personenbegleiter Luft (PBL) für diese Aufgabe qualifiziert sind. Im Übrigen erfolgt die Auswahl der Begleitkräfte durch die Bundespolizeiflughafendienststellen unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:
- Einteilung eines leitenden Begleitbeamten
  - Förderung von Teambildung; bewährte und eingespielte Teams sollen – soweit möglich – beibehalten werden
  - Physische und psychische Belastbarkeit
  - Sprachkenntnisse/Visa/Impfungen, die im Zielstaat erforderlich sind
  - Gefährdungspotential des Rückzuführenden
  - Beachtung sonstiger Besonderheiten (insbesondere bei Rückführungen in islamische Staaten ist grundsätzlich mindestens ein

männlicher Begleitbeamter als Verhandlungsführer vor Ort einzuteilen; soweit möglich soll zumindest ein Begleiter dem gleichen Geschlecht angehören wie der oder die Rückzuführende.)

Ärzte und Sanitätsbeamte der BPOL, die ausschließlich zur medizinischen Begleitung von Rückführungen eingesetzt werden, müssen nicht besonders für die Begleitung von Rückführungen qualifiziert sein, sofern sie ausschließlich medizinische Maßnahmen durchführen.

1.5.5 Die Bundespolizeiflughafendienststelle prüft, welche Reisedokumente für die Begleitbeamten (insbesondere Dienstpass, Reisepass, Visum, Impfausweis) für den Ziel-/Transitstaat erforderlich sind und überwacht das Vorliegen und die Gültigkeit dieser Dokumente.

1.5.6 Die Beantragung von Auslandsdienstreisen zur Begleitung von Rückzuführenden erfolgt grundsätzlich acht Tage vor der Maßnahme durch die jeweilige Bundespolizeiflughafendienststelle beim BPOLP (BPOL 1 90 007) unter nachrichtlicher Beteiligung der zuständigen BPOLD.

Die Genehmigung der Anträge erfolgt durch das BPOLP. Die Entscheidung wird der antragstellenden Dienststelle unter gleichzeitiger nachrichtlicher Beteiligung der zuständigen BPOLD mitgeteilt.

Die Genehmigung der Auslandsdienstreise durch das BPOLP beinhaltet jeweils die Anordnung des Tragens eigener bürgerlicher Kleidung.

1.5.7 Die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle unterrichtet die Begleitbeamten über die organisatorischen Einzelheiten der Rückführungsmaßnahme in Form eines Dienstreiseauftrages (BPOL 1 90 011), der dem leitenden Begleitbeamten zusammen mit der Rückführungsdokumentation (BPOL 1 90 003) übergeben wird. Während der Dienstreise führen die Begleitbeamten lediglich Teil III der Rückführungsdokumentation mit sich.

1.5.8 Die Bundespolizeiflughafendienststelle unterrichtet grundsätzlich die Behörden des Transitstaates und ggf. – in non-EU-Staaten – die deutsche Auslandsvertretung frühzeitig über die begleitete Rückführungsmaßnahme (BPOL 1 90 012) und ersucht die Behörden des Transitstaates ggf. um Beaufsichtigung des Rückzuführenden. Die Verpflichtung

tion zur Einholung der Durchbeförderungsbewilligung durch die veranlassende Behörde bleibt hiervon unberührt.

- 1.5.9 Ferner unterrichtet die Bundespolizeiflughafendienststelle frühzeitig die für den Zielstaat zuständige deutsche Auslandsvertretung über die beabsichtigte begleitete Rückführung (BPOL 1 90 012). Sofern die Anwesenheit eines Vertreters der Auslandsvertretung bei der Übergabe des Rückzuführenden erforderlich ist, soll dies ausdrücklich der Auslandsvertretung mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die ausnahmsweise Bitte an die Auslandsvertretungen, bei Hotelreservierungen für die Begleitkräfte behilflich zu sein.
- 
- 1.5.10 Bei begleiteten Rückführungen hat ebenfalls eine frühzeitige Unterrichtung des VB BPOL (oder Dokumentenberaters) sowohl im Transit- als auch im Zielstaat zu erfolgen.
- 1.5.11 Die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle teilt dem Luftfahrtunternehmen in jedem Fall einer Rückführung unter Verwendung des als BPOL 1 90 013 beigefügten Formulars mit, ob eine Begleitung erforderlich ist. Gleichzeitig wird die Zahl der notwendigen Sicherheitsbegleiter angegeben.
- 1.5.12 Bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in eigener Zuständigkeit der BPOL, die auf dem Luftweg in einen Nachbarstaat durchgeführt werden sollen, ist über die zuständigen Überstellungsdienststellen die Zustimmung der Behörden des jeweiligen Nachbarstaates einzuholen. Wird die Zustimmung hierzu erteilt, ist der Rückzuführende zur Bundespolizeiflughafendienststelle zu verbringen.

- 1.5.13 Bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in eigener Zuständigkeit der BPOL veranlasst die zuständige Bundespolizeidienststelle über die entsprechende Bundespolizeiflughafendienststelle die Buchung sowohl für die rückzuführende Person als auch für die ggf. erforderlichen Begleitbeamten, soweit das BPOLP diese aus Kostengründen (Absprache von Sondertarifen usw.) nicht veranlasst. Bei mittellosen Kostenschuldnern ist eine vorherige Zusage der Kostenübernahme durch das BPOLP erforderlich.
- 1.5.14 Einer Rückführungsmaßnahme in Begleitung der BPOL geht stets eine Einsatzbesprechung mit dem Begleitpersonal voraus, in der alle wesentlichen Aspekte erörtert werden.
-

## **2 Durchführung**

### **2.1 Übergabe an die Bundespolizei bis Verbringen zum Luftfahrzeug**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Die Begleitbeamten treten bei der Wahrnehmung ihres Auftrags bis zum Abschluss des Dienstgeschäfts als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland auf und haben demzufolge ein angemessenes Erscheinungsbild und ein achtungswürdiges Verhalten zu zeigen. Dies schließt insbesondere die Achtung der Menschenwürde des Rückzuführenden mit ein.

#### **2.1.2 Übergabe des Rückzuführenden an die Bundespolizei**

##### **2.1.2.1 Unter innerdeutscher Zuführung ist die begleitete Beförderung von Rückzuführenden von einem Ort innerhalb des Bundesgebietes zur zuständigen Flughafendienststelle der BPOL zum Zwecke der Außerlandesbringung zu verstehen.**

Die Zuständigkeit für innerdeutsche Zuführungen obliegt der veranlassenden Behörde bis zur Übergabe des Rückzuführenden an die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle. In den Fällen, in denen die innerdeutsche Zuführungen auf dem Luftweg erfolgen soll, liegt die örtliche Zuständigkeit für die Außerlandesbringung bei der Bundespolizeiflughafendienststelle, von der aus der Abflug ohne weitere Landung im Bundesgebiet in das Ausland erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die veranlassende Behörde die Übernahme der Kosten für die innerdeutsche Zuführung anbietet.

Die Übergabe des Rückzuführenden von der veranlassenden Behörde an die Bundespolizeiflughafendienststelle soll zwei Stunden vor Abflug des Luftfahrzeugs erfolgen.

Bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der BPOL kann die innerdeutsche Zuführung unbegleitet durchgeführt werden, wenn eine Begleitung aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich ist, die Verbringung zum und Abholung vom Luftfahrzeug durch Kräfte der BPOL sichergestellt ist und die für die Abholung zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle in die Maßnahme eingewilligt hat (vorherige Zustimmung).

2.1.2.2 Der Rückzuführende soll sich zum Zeitpunkt der Übergabe an die BPOL in einer ordnungsgemäßen Verfassung befinden und ein akzeptables Erscheinungsbild bieten. Andernfalls kann die Übernahme des Rückzuführenden abgelehnt werden.

2.1.2.3 Liegen bei der Übergabe tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vor (z.B. ansteckende Infektionskrankheit, Zustand nach Herzinfarkt oder Schlaganfall) so ist der Rückzuführende durch die zuführenden Kräfte einem Arzt vorzustellen, um die Anhaltspunkte medizinisch abzuklären. Soweit möglich leistet die BPOL hierbei Amtshilfe.

---

Nach der Übernahme des Rückzuführenden liegt die Zuständigkeit für die Vorstellung bei einem Arzt aufgrund von gesundheitlichen Indizien oder Auffälligkeiten bei der BPOL. Liegen konkrete Hinweise/Erkenntnisse vor, die auf eine Erkrankung i.S.d. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) schließen lassen, unterbleibt eine Übernahme des Rückzuführenden durch die BPOL, sofern nicht ein ärztliches Attest bescheinigt, dass die Krankheit nicht mehr weiterverbreitet werden kann.

2.1.2.4

2.1.2.5 Aufgrund der Tatsache, dass Rückführungen bis zum Start des Luftfahrzeuges abgebrochen werden können, ist es erforderlich, dass die zuführenden Kräfte bis zu diesem Zeitpunkt erreichbar sind. Muss die Rückführungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen werden und kann auf die zuführenden Kräfte nicht mehr zurückgegriffen werden, so ist die veranlassende Behörde zu einer umgehenden Rückübernahme des Rückzuführenden verpflichtet. Zu diesem Zweck soll die veranlassende Behörde – ggf. in Absprache mit der Bundespolizei-Flughafendienststelle – eine entsprechende Erreichbarkeit gewährleisten.

2.1.2.6 Neben den vorgeschriebenen Luftsicherheitskontrollen gemäß dem Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP – NfD –) sind begleitete Rückzuführende und ihr Handgepäck zusätzlich auf der Grundlage des Polizeirechts zu durchsuchen. Aus psychologischen Gründen hat diese Durchsuchung nicht durch die Begleitbeamten zu erfolgen. Die Durchsuchung der Person und des Gepäcks ist in der Rückführungsdokumentation (BPOL 1 90 003) unter Angabe der Namen der durchsuchenden Beamten zu vermerken. Anlässlich dieser Durchsuchung sind die Höhe der vorhandenen Geldmittel sowie Gegenstände von erheblichem Wert festzustellen und ebenfalls in der Rückführungsdokumentation zu erfassen. Bei der Abnahme von Barmitteln oder Wertgegenständen zur Deckung der Rückführungskosten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften der BPOL zur Geltendmachung von Kosten zu beachten.

2.1.2.7



Die Erhebung der Sicherheitsleistung ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Vorschriften der BPOL vorzunehmen.

2.1.2.8 Die Abnahme von Geldbeträgen durch die zuführenden Kräfte der Landesbehörden in den Räumlichkeiten der jeweiligen Bundespolizei-Flughafendienststelle ist grundsätzlich nicht zu gestatten. Sofern dem Rückzuführenden bereits Geldbeträge oder Wertgegenstände abgenommen wurden, ist der BPOL durch die veranlassende Behörde eine entsprechende Bescheinigung/Quittung zu übergeben. Ebenso teilt es die veranlassende Behörde mit, wenn dem Rückzuführenden aufgrund landesrechtlicher Vorschriften ein bestimmter Geldbetrag zu belassen ist.

- 2.1.2.9 Die Übergabe/Übernahme des Rückzuführenden und der erforderlichen Papiere durch die veranlassende Behörde an die jeweilige Bundespolizeiflughafendienststelle ist zu dokumentieren (BPOL 1 90 003). Die vorhandenen Reisedokumente sind in keinem Fall dem Rückzuführenden auszuhändigen.
- 2.1.3 Einchecken und Betreten des Luftfahrzeugs
- 2.1.3.1 Nach Übergabe des Rückzuführenden und der erforderlichen Dokumente (z.B. Flugticket, Pass) durch die zuführenden Kräfte der Landesbehörden hat die BPOL alle weiteren im Zusammenhang mit der Rückführung zu erledigenden Formalitäten, z.B. Einchecken, vorzunehmen.
- 
- 2.1.3.2 Bei allen Rückführungsmaßnahmen erfolgt durch die zuständige Bundespolizeidienststelle eine Mitteilung an das Luftfahrtunternehmen (BPOL 1 90 013). Bei unbegleiteten Rückführungen werden die Personaldokumente an den Flugkapitän oder von ihm ermächtigte Besatzungsmitglieder übergeben. Bei begleiteten Rückführungsmaßnahmen werden die entsprechenden Dokumente durch die Begleitbeamten mitgeführt.
- 2.1.3.3 Das Einchecken des Rückzuführenden und der Begleitbeamten hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen, um sicherzustellen, dass der Rückzuführende und die Begleitbeamten sowie begleitendes medizinisches Personal im Luftfahrzeug für die Rückführung geeignete Plätze erhalten.
- 2.1.3.4 Mit dem Beförderungsunternehmen ist Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit einen Einstieg in das Luftfahrzeug vor den anderen Flugreisenden zu erreichen (sog. preboarding). Des Weiteren hat der leitende Begleitbeamte beim Betreten des Luftfahrzeuges mit dem Flugkapitän Verbindung aufzunehmen, um ihn über die Maßnahme zu informieren und das weitere Verfahren abzusprechen.
- 2.1.3.5 Sofern die Begleitung des Rückzuführenden durch Sicherheitspersonal der Luftfahrtunternehmen oder Sicherheitskräfte anderer Staaten erfolgen soll, wird das Verbringen des Rückzuführenden an Bord des Luftfahrzeugs durch die BPOL durchgeführt. Regelmäßig ist ein Per-

sonenübergabeprotokoll (BPOL 1 90 018) zu fertigen, welches Bestandteil der Rückführungsdokumentation wird. Angehörige der BPOL verbleiben bis kurz vor dem Schließen der Außentüren in der Nähe des Rückzuführenden, um erforderlichenfalls hoheitliche Maßnahmen durchzuführen.

2.1.3.6 Die Begleitbeamten haben an Bord des Luftfahrzeugs zu gewährleisten, dass durch die Rückführung keine Gefährdungen und Störungen für die Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr und die an Bord befindlichen Personen hervorgerufen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Rückzuführende sich und andere nicht verletzt und nicht in den Besitz gefährlicher Gegenstände kommt.

2.1.3.7 Bei Schwierigkeiten während der Durchführung der Rückführung ist unverzüglich mit der jeweiligen für die Rückführung verantwortlichen Bundespolizeiflughafendienststelle Kontakt (ggf. über SITA) aufzunehmen.

2.1.3.8 Sollte sich ein Scheitern der Maßnahme erst nach der Übernahme des Rückzuführenden durch die BPOL ergeben, so ist die Benachrichtigung des Transitstaates durch die BPOL vorzunehmen. Hierzu ist die Genehmigung zur Durchbeförderung mit zwei diagonalen Strichen und dem Hinweis „Storno“ zu versehen und an die zuständige ausländische Stelle zu übermitteln. Alle sonstigen im Rahmen der Vorbereitung der Rückführung bereits informierten Stellen (insbesondere die Auslandsvertretungen) sind hierüber ebenfalls frühzeitig zu unterrichten.

2.2 Kompetenzen des Luftfahrzeugführers und der Begleitbeamten der BPOL

Die Bordgewalt richtet sich nach den Bestimmungen des LuftSiG sowie für internationale Flüge – nach Art. 6 des Tokioter Abkommens.

2.3 Anwendung von Zwangsmitteln bei Rückführungen

2.3.1 Bei Rückführungsmaßnahmen ist stets daran zu denken, dass ein augenscheinlich ruhiges und harmloses Verhalten unvermittelt und unvorhersehbar in Renitenz und Aggression umschlagen kann. Erfahrungsgemäß kommt es auch bei Personen, die sich zuvor ruhig verhielten, in Situationen wie z.B. Kontakt zur Öffentlichkeit beim Verbringen zum Luftfahrzeug, beim Einstieg in das Luftfahrzeug, kurz vor dem Start/der Landung im Transit- oder Zielstaat zu renitentem oder aggressivem Verhalten.

2.3.2 Bei allen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Rückführungen darf keine Gefahr für Leib und Leben des Rückzuführenden verursacht werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Renitenz und Gefährlichkeit des Rückzuführenden mit den zugelassenen Zwangsmitteln und bei Beachtung der nachfolgenden besonderen Hinweise nicht überwunden werden kann, ohne dass dadurch unkalkulierbare Risiken für Leib und Leben des Rückzuführenden entstehen.

Deshalb: **„Keine Rückführung um jeden Preis.“**

2.3.3 Zur Fesselung des Rückzuführenden sind nur die dienstlich zugelassenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden. Hierzu zählen:

- Handfesseln
- Fußfesseln.

Diese können aus Stahl, Plastik oder Klettband sein.

Der Festhaltegurt „Body-Cuff“ darf, ebenso wie der Kopf- und Beißschutz, nur von speziell fortgebildetem Personal angewendet werden.

Das Verkleben der Fingernägel ist ohne Ausnahme unzulässig. In kritisch zu bewertenden Einzelfällen können vorübergehend Handschuhe (z.B. „Fäustlinge“) übergestreift werden. Diese dürfen aber keinesfalls zusätzlich verklebt werden.

2.3.4 Bei der Durchführung von Rückführungen ist unbedingt darauf zu achten, dass die freie Atmung des Rückzuführenden gewährleistet ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verwendung

- eines Integralhelmes (auch ohne Visiereinrichtung),
- von mundverschließenden Hilfsmitteln (z.B. Knebel),
- von atmungsbehindernden Abpolsterungen

ausnahmslos untersagt ist.

2.3.5 Zum Schutz der Begleitbeamten oder unbeteiligter Personen vor Bissverletzungen durch den Rückzuführenden darf nur ein dienstlich zugelassener Kopfschutz Anwendung finden. Dieser soll gleichfalls Selbstverletzungen des Rückzuführenden verhindern.

2.3.6 Bei der Anwendung von körperlicher Gewalt – als Mittel des unmittelbaren Zwangs – ist darauf zu achten, dass

- der Oberkörper des Rückzuführenden – wenn irgend möglich – in einer aufrechten Sitzposition verbleibt und
- der Brustkorb des Rückzuführenden keinesfalls zusammengedrückt wird,

um so eine unbeeinträchtigte Atmung zu gewährleisten.

Gleichfalls ist die Anwendung aller Sicherungs- und Vollzugstechniken untersagt, die sich gegen den Hals oder Mund des Betroffenen richten (z.B. zur Unterbindung von lautem Schreien des Rückzuführenden).

2.3.7 Bei der Anwendung von Fesselungsmitteln als Hilfsmittel der körperlichen

Gewalt ist zu beachten, dass

- Hand- und Fußfesseln nicht so miteinander verbunden werden, dass der Betroffene zu einer vornüber gebückten oder nach hinten über- streckten, die Atmung behindernden Körperhaltung gezwungen wird,
- die Fesselung keinesfalls die Atmung beeinträchtigt, z.B. keine Behinderung der Atemtätigkeit durch zu fest angelegte Klettbänder am Brustkorb,
- in der Bauchlage liegende Personen nach erfolgter Fesselung unverzüglich wieder aufgerichtet werden,
- gefesselte Personen unter ständiger Beobachtung stehen müssen.

2.3.8 Im Rahmen eines akuten Erregungszustandes – eventuell u. a. begünstigt durch eine vorbestehende psychische Erkrankung, Alkohol- oder Drogenkonsum oder sonstige organische Vorschäden – kann es bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs zu heftigem Widerstand unter Aufbietung aller Kräfte kommen. Die maximale Anstrengung, verbunden mit hohem Sauerstoffbedarf, der bei einer etwaigen Behinderung der Atmung nicht ausreichend gedeckt werden kann, kann zum Tode führen. Erstickungsgefühl, Todesangst, vermehrte Atemanstrengung und ggf. Krampfanfälle können schließlich zu Bewegungsabläufen führen, die eventuell als Widerstandshandlungen fehlgedeutet werden können (PA-Phänomen, vgl. auch BPOL 1 90 040).

Mögliche Anzeichen für das Auftreten dieses Phänomens können sein:

- Klagen über Luftnot
- Erlahmen des Widerstands
- Heftige Atmung mit weit aufgerissenem Mund
- Übermäßiges Schwitzen
- Eine erheblich beschleunigte Pulsfrequenz (über 100/min)
- Blässe oder bläuliche Verfärbung der Haut
- Ungewöhnliche Atemgeräusche (z.B. Röcheln, Stöhnen, Gurgeln)
- Schnappatmung

- Bewusstseinsbeeinträchtigung bis zum Bewusstseinsverlust
- Erschlaffung der Muskulatur
- Krampfanfall
- Erhöhte Körpertemperatur
- Atem- und Kreislaufstillstand
- Kot- und Urinabgang.

Sollte eines der o. g. Anzeichen oder andere Symptome für einen eventuell lebensbedrohlichen Zustand festgestellt werden, sind sofort die Vitalfunktionen (Ansprechbarkeit, Atmung, Kreislauf) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu überprüfen.

---

2.3.9 Bei wegen Renitenz des Ausländers gescheiterten Rückführungen ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass der Ablauf der Maßnahme in dem dafür vorgesehenen Vordruck (BPOL 1 90 003) dokumentiert wird. Bei durch die Renitenz des Ausländers aufgetretenen Verletzungen ist zusätzlich die Untersuchung durch einen Arzt erforderlich und die Art der Verletzung zu attestieren.

2.4 Verhalten nach Landung des Luftfahrzeugs

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die Begleitkräfte müssen während des Aufenthalts im Ausland unter allen Umständen die Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats einhalten. Maßnahmen gegen Rückzuführende sind grundsätzlich den Kräften der zuständigen Behörden des Transitstaates vorbehalten. Hoheitliche Rechte stehen den Begleitkräften nicht zu.

Bei Transitaufhalten in EU-Staaten, in denen die Richtlinie 2003/110/EG Anwendung findet, können deutsche Begleitkräfte in Anwesenheit der zuständigen Kräfte des Transitstaates Maßnahmen zur Unterstützung treffen, wenn die dortige Rechtsordnung dies zulässt und sie dazu aufgefordert werden. Hierbei sind neben Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie die in der BRAS 121 enthaltenen Ausführungen der einzelnen Staaten zu beachten.

Soweit während des Transitaufenthalts keine Unterstützung durch den Transitstaat möglich ist, stehen den Begleitkräften lediglich die einschlägigen Notwehr- oder Jedermannsrechte (siehe Abschnitt H, Nr. 3)

zu. Im Falle des Einschreitens sind die zuständigen Behörden des Transitstaates unverzüglich zu unterrichten.

2.4.1.2

2.4.1.3 Nach Möglichkeit verlassen die Begleitbeamten mit dem Rückzuführenden das Luftfahrzeug nach den anderen Passagieren.

2.4.2 Besonderheiten im Transitstaat

2.4.2.1 Sofern ein unmittelbarer Weiterflug nicht möglich oder der Rückzuführende renitent ist, hat unverzüglich eine Kontaktaufnahme zu den zuständigen ausländischen Behörden zu erfolgen, damit durch diese ggf. Zwangsmaßnahmen (einschl. Gewahrsamnahme) gegen den Rückzuführenden ergriffen werden können.

Der Weiterflug ist in enger Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und dem Beförderungsunternehmen durchzuführen.

2.4.2.2 Geht der Kontakt zwischen den Begleitbeamten und dem Rückzuführenden verloren, ist dies den dortigen Behörden und dem ggf. vor Ort befindlichen VB BPOL unverzüglich anzuzeigen. Führen die nachfolgenden Bemühungen nicht zu einer erneuten Kontaktaufnahme, kehren die Begleitbeamten nach Erledigung der gebotenen Formalitäten mit dem nächstmöglichen Flug zur Dienststelle zurück. Auf Verlangen der örtlichen Behörden können die Begleitbeamten gegenüber der deutschen Auslandsvertretung eine Rückübernahme zusichern. Die schriftliche Ausfertigung derselben obliegt dann der deutschen Auslandsvertretung.

In Problemfällen, die nicht durch die Begleitbeamten selbst, die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle oder den ggf. vor Ort befindlichen VB BPOL gelöst werden können, ist im Verhältnis zu den Vertragsstaaten der Europäischen Union sowie zu den Staaten, mit denen Rückübernahmeabkommen bestehen, das BPOLP Ansprechpartner. In allen anderen Fällen ist dies die deutsche Auslandsvertretung.

- 2.4.2.3 Kosten für notärztliche Leistungen, die aufgrund von geringfügiger Selbstverletzung oder vermeintlicher Flugreiseuntauglichkeit entstehen, gleichen die EU-Staaten nach der Richtlinie 2003/110/EG untereinander aus. Kostenträger ist somit die örtlich zuständige Grenzbehörde; auf deutschen Flughäfen die örtlich zuständige BPOLD.
- 2.4.2.4 In Fällen der Inanspruchnahme ausländischer Behörden durch Angehörige der BPOL ist der Kostenträger das BPOLP, wenn dies vertraglich so festgelegt ist.
- 2.4.2.5 Wird auf eine unmittelbare Kostenerstattung durch die Begleitbeamten bestanden, ist auf die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung zu verweisen. Eigenständige Zahlungen sind nur zulässig zur Abwendung einer drohenden Ausreiseuntersagung und ausschließlich in geringem Umfang. Die deutsche Auslandsvertretung ist – soweit erforderlich und lageangepasst – unmittelbar zu unterrichten.
- 2.4.3 Besonderheiten im Zielstaat
- 2.4.3.1 Bei begleiteten Rückführungen ist der Rückzuführende grundsätzlich den ausländischen Behörden zu überstellen.
- 2.4.3.2 Bei jeder Rückführungsmaßnahme ist vorsorglich das so genannte „Statement“ (BPOL 1 90 014) sowie das „Begleitschreiben“ (BPOL 1 90 019) mitzuführen. Verlangt die ausländische Grenzdienststelle eine Erklärung über den Grund der Rückführung, so ist dieses auszuhändigen. Weitergehende Angaben (z.B. zu etwaigen Straftaten in Deutschland oder der Tatsache, dass der Rückzuführende evtl. einen Asylantrag gestellt hat) sind nicht zu machen.
- 2.4.3.3 Sofern eine Überstellung des Rückzuführenden zu scheitern droht, Repressalien (z.B. durch freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahmen) gegen die Bundespolizeibeamten zu befürchten sind oder eine Befragung der Begleitbeamten durch ausländische Behörden erfolgt, ist der leitende Begleitbeamte gehalten, die deutsche Auslandsvertretung um Unterstützung zu ersuchen.

- 2.4.3.4 Jegliche Erklärungen der eingesetzten Bundespolizeibeamten gegenüber ausländischen Grenzbehörden, die weitergehende Auswirkungen oder Verpflichtungen nach sich ziehen könnten, bedürfen der Abstimmung mit der deutschen Auslandsvertretung.
- 2.4.3.5 Falls der Zielstaat die Übernahme des Rückzuführenden verweigert, ist auf die Verpflichtung des Zielstaates zur Übernahme des Ausländers aufgrund völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts, ggf. eines bestehenden Rückübernahmeabkommens (vgl. BRAS 121), das ICAO-Abkommen, die Dublin-III-VO oder eine sonstige, einschlägige Rechtsgrundlage hinzuweisen.
- 
- 2.4.3.6 Sprechen die Grenzbehörden am Zielort gegenüber dem Rückzuführenden eine Einreiseuntersagung aus, kehren die Begleitbeamten zusammen mit dem Betroffenen zur Dienststelle zurück. Der erteilte Auftrag zur Sicherheitsbegleitung besteht fort.
- 2.5 Videografie von Rückführungsmaßnahmen  
Videotechnik darf im Ausnahmefall bei Rückführungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seitens des Rückzuführenden extreme Gewalttätigkeiten zu erwarten sind. Tatsachen, die eine solche Annahme rechtfertigen, liegen insbesondere dann vor, wenn aufgrund gezeigter Gewaltbereitschaft ein früherer Rückführungsversuch der Person bereits gescheitert ist.
- Der Einsatz darf nur offen und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BPolG erfolgen und ist in Teil II des BPOL 1 90 003 zu dokumentieren.
- Die Videoaufzeichnung ist auf den Zeitraum ab Übernahme des Rückzuführenden von den zuführenden Kräften bis zum Erreichen der Außentüren des Luftfahrzeuges zu beschränken. Sofern die vorherige Zustimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers vorliegt, darf im Rahmen des preboardings der Zeitraum der Aufzeichnungen im Einzelfall auch das Verbringen des Rückzuführenden bis zur Einnahme des Sitzplatzes umfassen. Die Videoaufzeichnungen müssen zwingend abgeschlossen sein, bevor das Einsteigen der übrigen Passagiere erfolgt.

Videotechnik darf in vorgenanntem Maße auch bei Charterrückführungen eingesetzt werden. Hierbei darf die Aufzeichnung – mit Zustimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers – auch während des Fluges erfolgen. In diesem Fall sind die Aufnahmen jedoch zur Vermeidung etwaiger Irritationen bei den Behörden der Transit- oder Zielstaaten rechtzeitig vor dem Öffnen der Außentüren des Luftfahrzeuges einzustellen und die Videogeräte für Außenstehende nicht einsehbar aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwertigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

Der Einsatz von Videotechnik bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Leiter der zuständigen BPOLD o.V.i.A.

### **3 Nachbereitung**

3.1 Unmittelbar nach Rückkehr zur Bundespolizeiflughafendienststelle hat grundsätzlich der leitende Begleitbeamte den Dienstreiseauftrag sowie die ausgefüllte Rückführungsdokumentation (BPOL 1 90 003) der Bundespolizeiflughafendienststelle vorzulegen. Diese leitet die Unterlagen zeitnah an das BPOLP weiter. Davon unabhängig ist unverzüglich nach Beendigung oder im Fall des Scheiterns der Maßnahme eine Vollzugs- oder Gescheitertenmeldung (BPOL 1 90 020) an das BPOLP zu übermitteln.

Sind bei der Durchführung der Rückführungsmaßnahme Probleme von übergeordneter Bedeutung aufgetreten, so ist auch das BPOLP sofort (ggf. fernmündlich im Voraus) zu informieren.

Der Dienstpass ist i.d.R. in der Dienststelle aufzubewahren.

3.2 Ansprüche der Beamten gegenüber dem Dienstherrn für beschädigte oder verschmutzte Kleidung richten sich nach dem Erlass des BMI vom 19. Juni 2003, BGS II 2 – 645 359/0.

3.3 Das BPOLP wertet die eingehenden Rückführungsdokumentationen zeitnah und umfassend aus, zieht die notwendigen Schlussfolgerungen und leitet relevante Erkenntnisse adressatengerecht ggf. an das

BMI, das AA; die BPOLD(en) und die BPOLAK weiter, damit diese dort berücksichtigt werden können.

3.4 Die Dienstreiseberichte verbleiben beim BPOLP.

3.5 Sofern eine Rückführungsmaßnahme gescheitert ist oder abgebrochen werden musste, sind der veranlassenden Behörde die konkreten Gründe hierfür durch die Bundespolizeiflughafendienststelle mitzuteilen. Der alleinige Hinweis auf die Renitenz des Rückzuführenden ist nicht ausreichend.

#### **4 Planung und Durchführung von Rückführungen mit Charterflügen**

---

4.1 Charterflüge im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Flüge, die nicht dem gewerbsmäßigen Linienverkehr zuzuordnen sind und die der Rückführung einer oder mehrerer Personen dienen. Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung findet Abschnitt C, Nrn. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

4.2 Die Organisation von Charterflügen erfolgt durch die zuständigen Landes- oder Bundesbehörden. Sofern der Bund Charterflüge organisiert, liegt die Federführung grundsätzlich beim BPOLP. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des BMI.

Sofern die Federführung eines Charterfluges bei den Landesbehörden liegt, können diese beim BPOLP um die Gestellung einer Sicherheitsbegleitung ersuchen. Für die Beantragung sind alle Angaben analog der BPOL 1 90 001 und 1 90 002 erforderlich.

4.3 Bei der Planung des Reiseweges berücksichtigt das BPOLP, inwieweit Zwischenlandungen im Bundesgebiet zur Aufnahme weiterer Rückzuführender aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen sinnvoll erscheinen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine innerdeutsche Zuführung im Sinne von Abschnitt C, Nr. 2.1.2.1. Die Begleitung erfolgt durch die Bundespolizeiflughafendienststelle, von der aus die Maßnahme beginnt.

- 4.4 Das BPOLP prüft nach entsprechender Gefährdungsanalyse, ob eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist und stimmt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundespolizeidienststellen und dem leitenden Begleitbeamten die ggf. erforderliche Anzahl der Sicherheitsbegleiter ab. Die Bildung einer Reservegestellung (back up team) ist dabei grundsätzlich zu prüfen.

Sofern die Federführung eines Charterfluges bei der BPOL liegt, ist stets die Begleitung durch Sprachmittler und medizinisches Personal zu prüfen. Kommt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Begleitung durch medizinisches Personal erforderlich ist, entscheidet das BPOLP, wer die Begleitung durchführt.

- 4.5 Bei der Feststellung des Bedarfs für eine Chartermaßnahme unter Federführung des Bundes sind die Länder frühzeitig zu beteiligen. Sofern dann noch Kapazitäten vorhanden sind, ist zu prüfen, ob eine Beteiligung anderer Staaten erfolgen soll.
- 4.6 Charterflüge werden mit den Fluggeräten, die der jeweilige Vertragspartner zur Verfügung stellt, durchgeführt. Es sollen vorrangig nationale Luftverkehrsgesellschaften oder solche des Zielstaates der Rückführungsmaßnahme in Anspruch genommen werden.
- 4.7 Bei der Planung einer Chartermaßnahme vergewissert sich das BPOLP, dass die erforderlichen Überflug- und Landegenehmigungen vorliegen. Ferner stimmt sie mit den betroffenen Behörden den Flugtermin, den Reiseweg, die Zuführungsmodalitäten sowie etwaige Besonderheiten im Hinblick auf den Zielstaat ab.
- 4.8 Die besonderen Umstände des Einzelfalles haben Einfluss darauf, ob einem besonders qualifizierten Polizeivollzugsbeamten des gehobenen oder des höheren Dienstes die Leitung der Maßnahme zu übertragen ist.

- 4.9 Nach Landung und Übergabe der Rückzuführenden im Zielstaat ist das BPOLP durch den leitenden Begleitbeamten unmittelbar in geeigneter Weise über den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

Die Bundespolizeiflughafendienststelle fertigt zu jeder Chartermaßnahme einen gesonderten Verlaufsbericht. Dieser soll neben den allgemeinen Angaben zu Rückzuführenden, Anzahl der eingesetzten Kräfte, beteiligten Nationen und Dauer der Abfertigung alle Besonderheiten enthalten, die sich im Zusammenhang mit der Abfertigung des Charterfluges ereignet haben. Dies umfasst insbesondere die ausführliche Dokumentation aller Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs, durchgeführte medizinische Maßnahmen, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Rückzuführenden, die Anwesenheit von unabhängigen Beobachtern und demonstrative Aktionen. Weiterhin sollen alle maßgeblichen Entscheidungsträger sowie die von ihnen getroffenen Entscheidungen dokumentiert werden. Etwaige andere Meldeverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Nach Rückkehr zu seiner Dienststelle fertigt der leitende Begleitbeamte einen Dienstreisebericht, aus dem das Ergebnis der Maßnahme und etwaige Besonderheiten hervorgehen. Der Dienstreisebericht soll sich an den vorgenannten Inhalten des Verlaufsberichts orientieren.

Der Dienstreisebericht ist auf dem Dienstweg dem BPOLP vorzulegen, das ihn auf Anforderung oder aufgrund besonderer Umstände unaufgefordert dem BMI vorlegt.

- 4.10 Bei Charterflügen in Zuständigkeit der Landesbehörden werden die Flugkosten für die erforderlichen Sicherheitsbegleiter grundsätzlich nur bis zur Höhe der IATA-Tarife durch das BPOLP übernommen. Personalkosten der Sicherheitsbegleiter werden den Ländern nicht in Rechnung gestellt.

Führt das BPOLP in eigener Zuständigkeit Charterflüge durch, so werden die anteiligen Flugkosten für die rückzuführenden Personen den zuständigen Landesbehörden in Rechnung gestellt. Dies gilt grundsätzlich auch für eventuell anfallende Stornierungskosten.

Sofern aufgrund der Teilnahme anderer Staaten an Charterflügen dem BPOLP Kosten entstehen, werden diese durch das BPOLP im Rahmen der getroffenen Absprachen geltend gemacht.

- 4.11 Bei Rückführungen, die von Frontex koordiniert werden, sind der „Verhaltenskodex für gemeinsame Rückführungsmaßnahmen, die von Frontex koordiniert werden“ und die ergänzenden Hinweise des BMI vom 8. November 2013 (B 2 – 21005/22) zu beachten.
- 4.12 Die „Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg“ als Anlage der „Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten“ (2004/573/EG) finden auf nationale wie internationale Rückführungsmaßnahmen Anwendung.

## **D Durchbeförderungen über deutsche Flughäfen**

### **1 Allgemeines**

Durchbeförderungen auf dem Luftweg richten sich bei Rückführungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme Großbritanniens und Irlands, nach der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (Abschnitt H, Nr. 2.10). Dänemark hat mit Notiz vom 18. Juni 2004 (EU-Ratsdokument 10661/04) die Übernahme der Richtlinie in nationales Recht erklärt.

---

Für andere Staaten gelten diese Bestimmungen entsprechend, soweit nicht andere Regelungen (z.B. Durchbeförderungsabkommen) bestehen.

### **2 Beantragung von und Entscheidung über Durchbeförderungen**

2.1 Die Entscheidung über die Genehmigung zur Durchbeförderung über deutsche Flughäfen trifft das BPOLP im Benehmen mit der zuständigen Bundespolizeiflughafendienststelle. Die Entscheidung über den Antrag auf Durchbeförderung stimmt das BPOLP mit der zuständigen Bundespolizeiflughafendienststelle zeitnah ab.

2.2 Das BPOLP kann Durchbeförderungen ablehnen, wenn

- dem Drittstaatsangehörigen nach deutschem Recht eine Straftat zur Last gelegt wird oder wenn zur Vollstreckung einer Strafe nach ihm gefahndet wird,
- die Durchbeförderung durch weitere Staaten oder die Übernahme durch das Zielland (rechtlich oder tatsächlich) nicht durchführbar ist,
- eine beantragte Durchbeförderung den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in Deutschland von mehr als 24 Stunden erforderlich machen würde,
- die Rückführungsmaßnahme den Wechsel des Flughafens auf deutschem Hoheitsgebiet erforderlich machen würde,
- die erbetene Unterstützung aus praktischen Gründen zu einem bestimmten Termin nicht möglich ist oder

- der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen Deutschlands darstellt.

- 2.3 Sofern das BPOLP eine Durchbeförderung abgelehnt hat, weil die erbetene Unterstützung aus praktischen Gründen zu einem bestimmten Termin nicht möglich ist, benennt es der ersuchenden Behörde schnellstmöglich einen Termin, der so dicht wie möglich an dem ursprünglich beantragten Termin liegt und an dem eine Durchbeförderung unterstützt werden kann, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 
- 2.4 Eine bereits erteilte Bewilligung für eine Durchbeförderung kann durch das BPOLP zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne der Nummer 2.2 bekannt werden, die eine Ablehnung der Durchbeförderung rechtfertigen.
- 2.5 Das BPOLP teilt der um Durchbeförderung ersuchenden Behörde die Ablehnung oder Rücknahme der Bewilligung nach Nr. 2.2 oder 2.4 oder die aus einem anderen Grund bestehende Unmöglichkeit der Durchbeförderung unverzüglich unter Darlegung der Gründe mit.
- 2.6 Das Ersuchen auf eine Durchbeförderung und die damit verbundenen Unterstützungsmaßnahmen ist unabhängig davon, ob die Maßnahme begleitet oder unbegleitet erfolgen soll, schriftlich zu stellen. Es soll spätestens zwei Tage vor der Durchbeförderung zugehen. Nur in begründeten Dringlichkeitsfällen darf diese Frist unterschritten werden.
- 2.7 Das BPOLP teilt der ersuchenden Behörde innerhalb von zwei Tagen ihre Entscheidung über die Durchbeförderung mit. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll diese Frist überschritten werden. In diesen Fällen ist die Entscheidung jedoch spätestens innerhalb von zwei weiteren Tagen mitzuteilen.
- 2.8 Liegt der ersuchenden ausländischen Behörde die Zustimmung des BPOLP nicht vor, darf dort eine begleitete oder unbegleitete Durchbeförderung nicht begonnen werden. Sollte eine Durchbeförderung gleichwohl ohne vorherige Genehmigung des BPOLP stattfinden, so entscheidet die betroffene Bundespolizei-flughafendienststelle nach ei-

genem Ermessen über die zu treffenden Maßnahmen (Unterstützung oder Abbruch der Maßnahme) und unterrichtet das BPOLP zeitnah.

2.9 Für Ersuchen auf Durchbeförderung und die Entscheidung hierüber verwenden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vordruck gemäß dem Anhang zur Richtlinie 2003/110/EG.

2.10 Der Drittstaatsangehörige bedarf zum Zweck der Durchbeförderung keines Visums/Flughafentransitvisums, wenn sein hierzu erforderlicher Aufenthalt im Bundesgebiet durch die BPOL überwacht wird (vgl. auch Nrm. 3.2, 3.4).

---

### **3 Durchführung von Durchbeförderungen**

3.1 Über Art und Umfang der zu leistenden Unterstützungsmaßnahmen entscheidet grundsätzlich die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle. Dabei sollen konkrete Wünsche der um Durchbeförderung ersuchenden Behörde so weit wie möglich berücksichtigt werden. Zur Unterstützung kommen bedarfsabhängig insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- die (not-)ärztliche Versorgung des Drittstaatsangehörigen und der ausländischen Begleitkräfte
- die Verpflegung des Drittstaatsangehörigen und der ausländischen Begleitkräfte
- die Entgegennahme, Aufbewahrung und Weiterleitung von Reisedokumenten, insbesondere bei unbegleiteten Rückführungen
- bei unbegleiteten Rückführungen die Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaates über Ort und Zeit der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Deutschland über das BPOLP
- die Unterrichtung der ersuchenden Behörde über etwaige schwerwiegende Zwischenfälle während der Durchbeförderung über das BPOLP
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme der ausländischen Begleitkräfte mit Behörden des Heimatstaates.

3.2 Bei allen begleiteten und unbegleiteten Durchbeförderungen stellt die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle sicher, dass der Drittstaatsangehörige (und ggf. die Begleitkräfte) am ankommenden Flug-

zeug abgeholt und zum Weiterflug verbracht wird. Während der Durchbeförderung ist der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen durch die BPOL zu sichern. Soweit der Aufenthalt zwischen Ankunft und Weiterflug länger dauert, ist die Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten zu erwägen. Nr. 3.6 ist zu beachten.

- 3.3 Die Kosten für Maßnahmen der (not-)ärztlichen Versorgung des Drittstaatsangehörigen oder der ausländischen Begleitkräfte sowie deren Verpflegung trägt der um Durchbeförderung ersuchende Mitgliedstaat. Die Abrechnung der Kosten soll im Regelfall durch das BPOLP erfolgen.
- 
- 3.4 Die Durchführung und Verantwortung von Maßnahmen – insbesondere Zwangsmaßnahmen – gegenüber dem Drittstaatsangehörigen obliegt mit der Ankunft des Fluges der BPOL. Unter Beachtung der Nummer 3.2 stellt die BPOL insbesondere sicher, dass
- Der Drittstaatsangehörige sich nicht unkontrolliert im Bundesgebiet aufhält oder unerlaubt in das Bundesgebiet einreist und
  - Die Sicherheit oder Ordnung – insbesondere im Hinblick auf die Luftsicherheit – während der Durchbeförderung nicht beeinträchtigt wird.
- 3.5 Soweit der Drittstaatsangehörige aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch ausländische Begleitkräfte gefesselt wurde, sind die Polizeivollzugsbeamten der BPOL verpflichtet, bei der Ankunft des Drittstaatsangehörigen die Rechtmäßigkeit der Fesselung für den Zeitraum des Aufenthaltes im Bundesgebiet zu prüfen. Dabei entscheidet die BPOL eigenverantwortlich auch über Fortbestand, Änderung oder Aufhebung der Fesselung. Die Vorschriften des UZwG sind zu beachten.
- 3.6 Soweit erforderlich, wird der durchzubefördernde Drittstaatsangehörige durch die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle in Gewahrsam genommen oder beantragt die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle für die voraussichtliche Dauer der Durchbeförderung Sicherungshaft. Die alleinige Abholung und Begleitung eines Drittstaatsangehörigen zum Anschlussflug stellt dabei im Regelfall keine

freiheitsentziehende Maßnahme dar, die einer richterlichen Anordnung bedürfte.

- 3.7 Bei der Durchbeförderung beschränken sich die Befugnisse ausländischer Begleitkräfte auf Maßnahmen der Notwehr und der Nothilfe. Die ausländischen Begleitkräfte sind nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG verpflichtet, unter allen Umständen die Rechtsordnung Deutschlands einzuhalten.
- 3.8 Die ausländischen Begleitkräfte dürfen bei der Durchbeförderung über deutsche Flughäfen keine Waffen mit sich führen und tragen Zivilkleidung. Gegen das Tragen einer Armbinde, welche die ausländischen Begleitkräfte als Polizeibeamte kennzeichnet, bestehen keine Bedenken. Auf Verlangen der BPOL müssen sich die ausländischen Begleitkräfte entsprechend ausweisen und die von dem BPOLP erteilte Durchbeförderungserlaubnis vorlegen.
- 3.9 Begehrt der Drittstaatsangehörige während der Durchbeförderung die Einreise unter Berufung auf ein Einreiserecht (z.B. EU- oder Asylrecht), ist dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu prüfen. Nähere Ausführungen sind dem BMI-Erlass vom 2. Juni 2004 – BGS II 2- 645359/0 zu entnehmen (Abschnitt H, Nr. 2.11).
- 3.10 Durchbeförderungen sind durch die zuständige Bundespolizeiflughafendienststelle zu dokumentieren (BPOL 1 90 033) und durch das BPOLP auszuwerten.
- 3.11 Bei Durchbeförderungen, auf welche die Richtlinie 2003/110/EG oder Durchbeförderungsabkommen keine Anwendung finden, sollen die Regelungen der Richtlinie 2003/110/EG sinngemäß angewandt werden.

**E Regelungen über die Zurückweisung**

**1 Verfahren bei Begleitung**

Ist eine Begleitung im Rahmen einer Zurückweisung aus behördlicher Sicht erforderlich, soll diese grundsätzlich durch das Luftfahrtunternehmen erfolgen, welches die Person nach Deutschland befördert hat. Lehnt dieses eine Begleitung ab oder ist es dazu nicht in der Lage, ist die Begleitung durch Kräfte der BPOL zu gewährleisten. Die Erforderlichkeit der Begleitung sowie die Entscheidung des Luftfahrtunternehmens ist aktenkundig zu machen, da ihm die Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Luftfahrtunternehmen um die Gestellung von Sicherheitsbegleitern der BPOL ersucht.

Eine Zusage der Kostenübernahme durch das BPOLP ist grundsätzlich vorab erforderlich, soweit die benötigten Flugtickets nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Auslandsdienstreisen werden ausschließlich durch das BPOLP angeordnet.

**2 Beteiligung des verantwortlichen Beförderungsunternehmers**

Die Rückbeförderung von zurückgewiesenen Ausländern obliegt nach den Bestimmungen des AufenthG dem verantwortlichen Beförderungsunternehmer. Der Umfang der Kostenhaftung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des AufenthG und umfasst neben den Flugkosten auch die Kosten für eine erforderliche Begleitung. Grundsätzlich gilt, dass der Beförderungsunternehmer die Sicherheitsbegleitung selbst übernimmt, sofern er hierzu aufgrund objektiver Kriterien in der Lage ist. Wünscht der Beförderungsunternehmer gleichwohl eine amtliche Begleitung, bedarf es hierfür einer schriftlichen Anforderung mit kurzer Begründung.

Eine Besonderheit besteht bei der Rückführung von Ausländern, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Hier endet die Rückbeförderungs- und Kostenhaftungspflicht des Beförderungsunternehmers erst mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt der Einreise an gerechnet. Auf diesen Zeitraum werden etwaige Aufenthalte im Transitbereich (z.B. im Rahmen des Flughafenasyilverfahrens nach § 18a AsylG) nicht angerechnet.

Die Verpflichtung des Beförderungsunternehmers zur Rückbeförderung endet mit der Aufnahme der Zurückgewiesenen durch den Zielstaat.

Der Beförderungsunternehmer hat die Rückbeförderung nach Aufforderung durch die Grenzbehörde unverzüglich durchzuführen. Dabei ist es dem verpflichteten Unternehmer grundsätzlich unbenommen, sich eines Dritten (z.B. Kooperationspartner o.ä.) zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu bedienen. Sofern der Beförderungsunternehmer trotz formloser Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit einer behördlichen Ersatzvornahme (§ 10 VwVG). Die Ersatzvornahme ist durch die zuständige Bundespolizeidienststelle schriftlich anzuordnen (BPOL 1 90 015).

**3 Informationsaustausch über vorhandene Kostenschuldner**

Der veranlassenden Behörde obliegt die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Rückbeförderungspflicht nach den Bestimmungen des AufenthG gegeben sind.

Zur Vermeidung einer unnötigen Ersatzvornahme prüft auch die zuständige Bundespolizeidienststelle, ob für die von der veranlassenden Behörde beantragte Rückführung ein kostenpflichtiger Beförderungsunternehmer nach den Bestimmungen des AufenthG vorhanden ist. Sofern sich aus dem BAN etwaige Hinweise darauf ergeben und die veranlassende Behörde hiervon noch keine Kenntnis hat, ist diese frühzeitig darüber zu informieren.

Besteht die veranlassende Behörde dennoch auf einer anderweitigen Durchführung, ist eine ggf. erforderliche amtliche Begleitung durch Beamte der BPOL abzulehnen, sofern die veranlassende Behörde keine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgibt.

**4 Zurückweisung nach dem ICAO-Übereinkommen**

Wird ein Rückzuführender aufgrund des ICAO-Abkommens in den Ausgangsflughafen zurückgewiesen, wird ihm von der BPOL eine so genannte „Notification“ (BPOL 1 90 035 bei verlorenen Dokumenten, BPOL 1 90 036 bei gestohlenen Dokumenten) auf der Basis seiner angegebenen Daten und evtl. aufgefundenen Dokumente, die nicht dem Grenzübertritt dienen, ausgestellt. Diese wird der Besatzung des Flugzeugs, mit dem der Ausländer zurückgewiesen werden soll, zusammen mit Kopien der benutzten falschen Dokumente übergeben, die diese an die Behörden im Ausgangsflughafen weitergeben. Die BPOL informiert die jeweilige deutsche Auslandsvertretung im betroffenen ICAO-Vertragsstaat vorab über die bevorstehende Zurückweisung und bittet die um Unterstützung vor Ort.

**5 Zurückweisung mit Zwischenlandung auf einem deutschen Flughafen**

In den Fällen, in denen eine Zurückweisung eine Zwischenlandung auf einem deutschen Flughafen erforderlich macht, obliegt die Überwachung der Ausreise und die Begleitung des ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich der Flughafendienststelle, welche die Entscheidung über die Zurückweisung getroffen hat. Diese stellt im Hinblick auf Planung und Durchführung der Zurückweisung Benehmen mit der Bundespolizeidienststelle her, die für den Flughafen der Zwischenlandung zuständig ist.

---

Der Aufenthalt des ausländischen Staatsangehörigen ist bis zum Verlassen des Bundesgebietes durch Polizeivollzugsbeamte der BPOL zu beaufsichtigen.

**F Voraussetzungen für eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens**

Voraussetzung für eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist, dass das BAMF mit dem zuständigen Vertragspartner im Zielstaat dessen Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens festgestellt hat und die Entscheidung des BAMF rechtskräftig ist. Diese Entscheidung wird der entsprechenden Bundespolizeiflughafendienststelle durch das BPOLP mit den entsprechenden Flugdaten mitgeteilt. Die Bundespolizeiflughafendienststelle meldet das Ergebnis dieser Maßnahme unmittelbar an das BPOLP und das zuständige BAMF-Referat unter nachrichtlicher Beteiligung der zuständigen BPOLD.

Sollte sich erst nach der Übernahme durch die BPOL herausstellen, dass die Maßnahme nicht durchführbar ist, hat die Benachrichtigung des Transitstaates durch die BPOL zu erfolgen. Hierzu ist die Genehmigung zur Durchbeförderung mit zwei diagonalen Strichen und dem Hinweis „Storno“ zu versehen und an die zuständige ausländische Stelle zu übermitteln.

**G**      **Schlussbemerkung**

Die Fortführung und die ständige Aktualisierung obliegen dem BPOLP. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung dieser Bestimmungen legt das BPOLP unter Beteiligung der BPOLDen und der BPOLAK dem BMI zur Billigung vor.